

Amts- und Informationsblatt

Seiffen
Deutschneudorf
Heidersdorf

Ausgabe Mai 2026
Erscheinungstag 30.04.2026



Grafik: Hans Reichelt

**INTERNATIONALER
MUSEUMSTAG** 

SONNTAG, 17. MAI 2026
im Freilichtmuseum Seiffen

Jeder Besucher der historischen
Werkstatt darf sich selbst ein

M-wie Museum
vom Fichtenring spalten!



10 bis 17 Uhr Schaudrecheln
 Freilichtmuseum, Hauptstr. 203
09548 Kurort Seiffen

**Der Redaktionsschluss für das Heft 06/2026 ist am 20.05.2026*
um 12:00 Uhr in der Bibliothek Seiffen.**

*Bitte um Beachtung: Beiträge die uns nach Redaktionsschluss erreichen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Gemeindeverwaltung Seiffen:
Telefon: 037362/8770, Fax: 87777
Meldestelle, Telefon 87731
E-Mail: gemeinde@seiffen.de | Internet: www.seiffen.de

Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Das Gewerbe-/Ordnungsamt ist
donnerstags nur bis 15:30 Uhr geöffnet.

Gemeinde Deutschneudorf:
Museum, Alte Brandleite 5
Telefon: 037368/218
E-Mail: gemeinde@deutschneudorf.de
Internet: www.deutschneudorf.de

Sprechstunde Verwaltung und Bürgermeister
im Museum, Termine siehe Innenteil

Gemeindeverwaltung Heidersdorf:
Telefon: 037361/45212
Fax: 037361/4322
E-Mail: info@heidersdorf.de
Internet: www.heidersdorf.de

Bürgermeistersprechzeit
Dienstag 15:00 – 18:00 Uhr

Polizeisprechstunde: An jedem 3. Donnerstag im Monat findet in der Zeit von 13:00 Uhr – 15:00 Uhr im Zimmer 4 des Rathauses Seiffen die Polizeisprechstunde mit dem Bürgerpolizisten statt. Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger können sich vertrauensvoll im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zu ihrem Anliegen beraten lassen.



Deutschneudorf

Ortsübliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet - An der Siedlung“ in der Gemeinde Deutschneudorf in der Fassung vom März 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutschneudorf hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 mit Beschluss Nr. 07/2026 den Bebauungsplan „Wohngebiet - An der Siedlung“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) in der Fassung vom März 2026 als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Anlage 1 und Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können den in Kraft getretenen Bebauungsplan mit Begründung, Anlage 1, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung von diesem Tag an in der Gemeindeverwaltung Seiffen, Zimmer 8 (Bauamt), Am Rathaus 4, 09548 Kurort Seiffen während der unten angegebenen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Montag	geschlossen
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung, Anlage 1, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt

<https://.seiffen.de> unter der Rubrik Rathaus / Deutschneudorf und

<https://deutschneudorf.net/aktuelle-informationen/>

sowie im Zentralen Internetportal des Landes

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>
zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

René Hoffmann
Bürgermeister



Siegel



Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

René Hoffmann
Bürgermeister



Siegel